

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Freiherr-von-Speth-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Untermarchtal hat am 01.06.2021 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Freiherr-von-Speth-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden durch einen Teil des Flurstücks 163
- im Osten durch einen Teil des Flurstücks 163
- im Süden durch einen Teil des Flurstücks 163
- im Westen durch die Freiherr-von-Speth-Straße (Flurstück 1485)

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.05.2021.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Freiherr-von-Speth-Straße“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Untermarchtal, Bahnhofstraße 4, 89617 Untermarchtal während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Untermarchtal (<https://www.gemeinde-untermarchtal.de/index.php/category/aktuelle-projekte/>) und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Sprechzeiten der Gemeinde Untermarchtal:

Montag bis Freitag, Vormittag:

8:00 bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag, Nachmittag:

13:30 bis 17:00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermarchtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Untermarchtal, 18.06.2021

Bernhard Ritzler
Bürgermeister